

Schutz personenbezogener Unterlagen – Zugang zu Quellen für alle?

Prof. Dr. Michael Scholz

Wissenschaftliche Aufarbeitung von Kinderverschickung in NRW – eine Zwischenbilanz
Fachtagung Münster, LWL-Museum für Kunst und Kultur
2.-3. Juli 2024

Zur Einführung

08.10.2020 Historiker beklagen Hindernisse bei Aufarbeitung von Missbrauch

"Große Verunsicherung"

Historiker beklagen zunehmende Hindernisse bei der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche. Persönlichkeitsrechte hätten Vorrang vor Aufklärungsinteresse. Da sei neben der Kirche auch die Politik gefordert.



Zur Einführung

”Die Wagschale neigt sich derzeit zu stark zu den Persönlichkeitsrechten von Verantwortlichen und Tätern und zuungunsten des öffentlichen Aufklärungsinteresses”, sagte der Hamburger Historiker Thomas Großbölting am Donnerstag in Bonn. ”Die juristischen Grenzen des Sagbaren sind derzeit enger gezogen als früher.”

Keine eindeutige Rechtsprechung

Großbölting sprach von einer ”großen Verunsicherung” mit Blick auf mögliche Veröffentlichungen von Namen und Verantwortungsstrukturen: Verantwortungsträger beriefen sich immer stärker auf Persönlichkeitsrechte, um öffentliche Aufklärung zu verhindern. Es fehle in diesem Bereich an eindeutiger Rechtsprechung.

Der Historiker appellierte an Politik und Bischöfe, für rechtliche Klarheit und entsprechende Rahmenbedingungen zu sorgen. Das gelte etwa auch für kirchliche Archiv-Vorschriften. Verantwortliche und Täter müssten damit leben, dass ihre Verfehlungen auch öffentlich genannt würden. Das gelte auch für Fehler unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

<https://www.domradio.de/artikel/grosse-verunsicherung-historiker-beklagen-hindernisse-bei-aufarbeitung-von-missbrauch>

Zur Einführung

- Was bedeuten Persönlichkeitsrechte für die Aufarbeitung?
- Können Rechtsvorschriften für Archive – nicht nur im kirchlichen Bereich – ein Hindernis für die Aufarbeitung sein?
- Ein Sonderrecht für medizinische Unterlagen?

1. Die rechtliche Grundlage – das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht, das die **enge persönliche Lebenssphäre** und das **Recht auf Selbstbestimmung** schützt
- Grundlagen: Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- gilt stets im Verhältnis zu anderen Grundrechten
- nicht gesetzlich geregelt; entwickelt durch die Rechtsprechung (BGH 1954, „Veröffentlichung von Briefen“)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

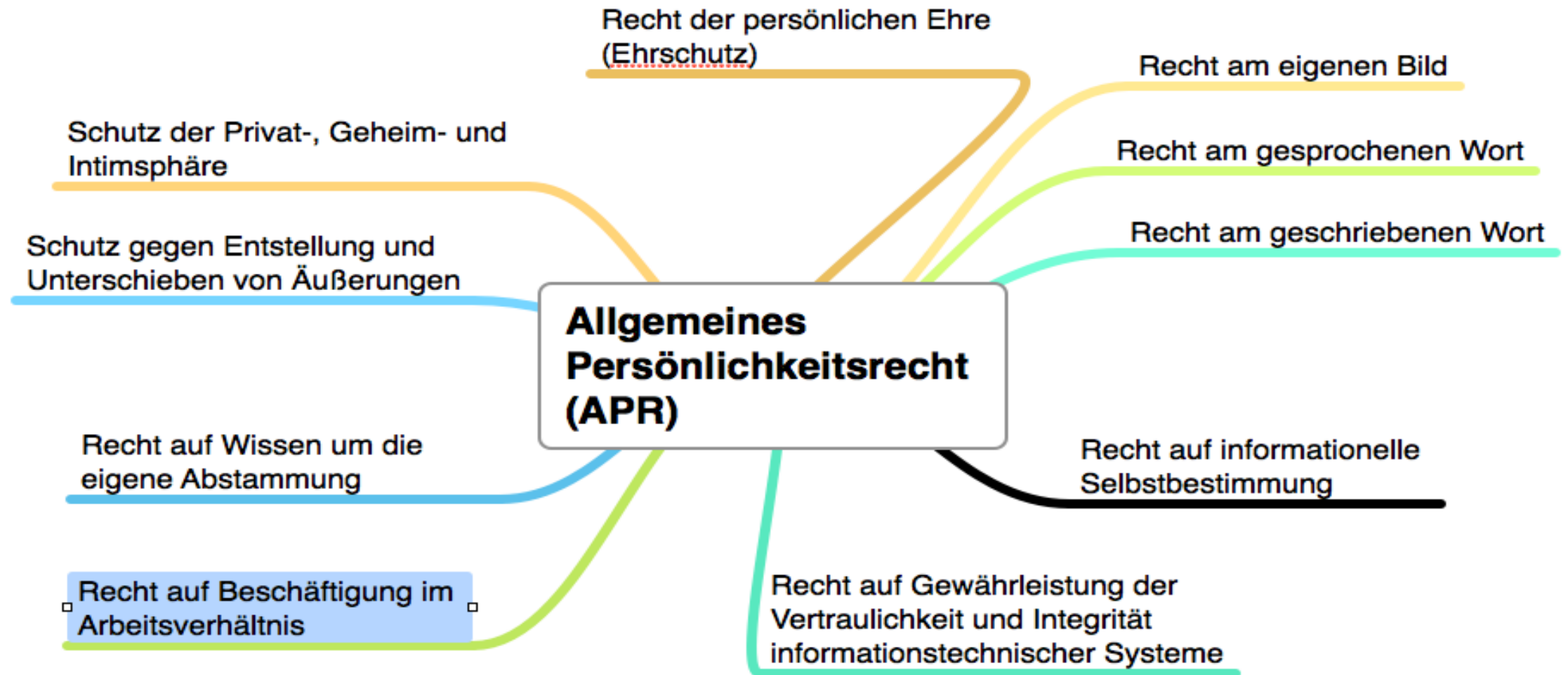
Was kann Richtschnur sein?

- höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH, BVerfG)
- spezielle Gesetze für einzelne Bereiche:
 - Datenschutzgesetze (v.a. DSGVO)
 - Archivgesetze
 - Stasi-Unterlagengesetz
 - Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz)

Die „Geburt“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art 1 GrundG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art 2 GrundG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden (...).

Bundesgerichtshof vom 25. Mai 1954 - I ZR 211/53



Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre

- **Öffentlichkeitssphäre:**

Bereich menschlichen Lebens, der sich in der Öffentlichkeit abspielt und von dem jedermann Kenntnis erlangen kann; auch Lebensäußerungen, mit denen sich jemand bewusst an die Öffentlichkeit wendet.

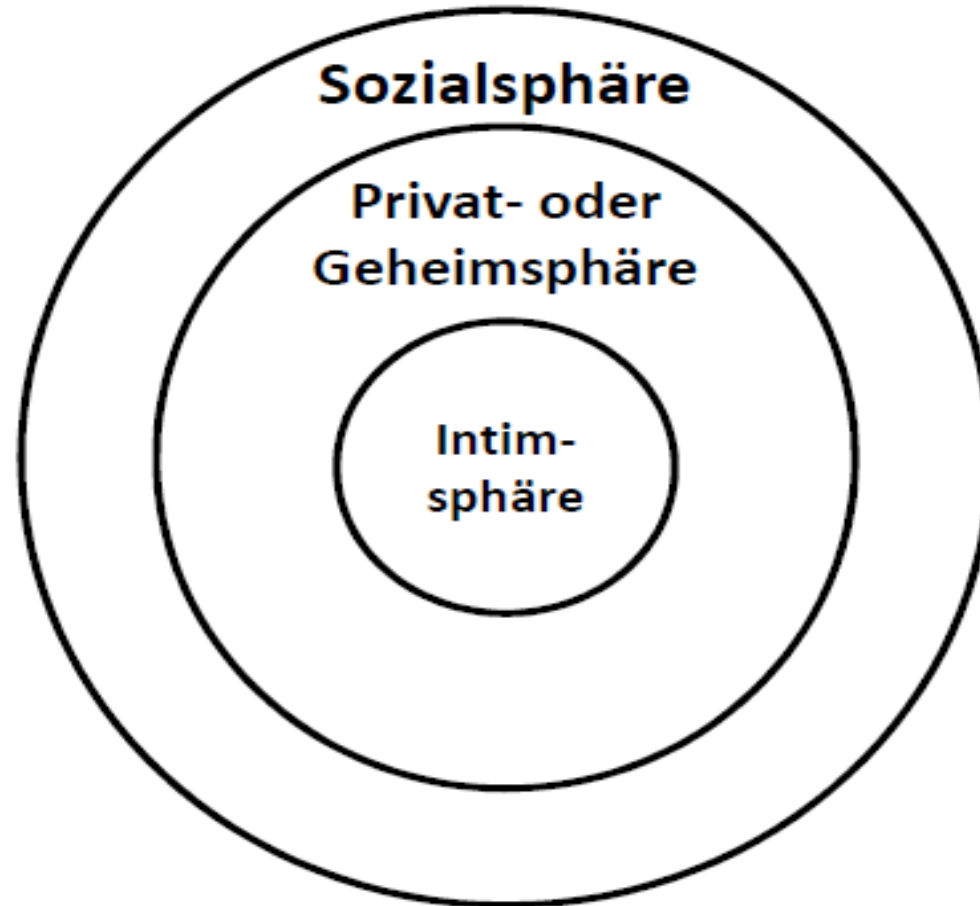
- **Sozialsphäre:**

Bereich menschlichen Lebens, in dem sich die betroffene Person als Teil einer sozialen Gemeinschaft zeigt und wahrgenommen wird, ohne sich dabei der Öffentlichkeit bewusst zuzukehren

Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre

- **Privatsphäre:**
nicht-öffentlicher (familiär-häuslicher) Bereich, in dem ein Mensch unbehelligt von äußeren Einflüssen sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnimmt
- **Geheimsphäre:**
Bereich menschlichen Lebens, der der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden soll oder darf. Von ihr werden alle Äußerungen erfasst, deren Geheimhaltung entweder gesetzlich geschützt ist oder die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind.
- **Intimsphäre:**
schützt die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“ (BGH). Was als dazu gehörig zählt, ist auch vom Empfinden der einzelnen Person abhängig.

Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre



Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Art. 9 Abs. 1 DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von **genetischen Daten**, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum **Sexualleben** oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Ähnlich § 13 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 2 DSG-EKD.

Postmortaler Persönlichkeitsschutz

- beruht auf dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG
- Geschützt wird die in der Erinnerung „fortwirkende Persönlichkeit gegen Entstellungen, Herabwürdigungen, Erniedrigungen sowie dagegen, dass der Geltungsanspruch, den [der Verstorbene] durch seine Lebensleistung erworben hat, in kränkender Weise missachtet wird“ (Handbuch des Persönlichkeitsrechts, S. 604f.)
- grundsätzlich unbegrenzt: schwindet in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt (BGH 1989)

2. Die Bestimmungen der Archivgesetze – Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts vs. Zugang für alle

Das Archivprivileg im Datenschutzrecht

Art. 2 Abs. 2 DSGVO

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

(...)

- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende **Archivzwecke**, für **wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke** oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

Archivgesetze

- existieren für den Bund und alle Länder
- existieren in fast allen evangelischen Landeskirchen und in den katholischen Diözesen (KAO)
- gelten für **öffentlich-rechtlich** verfasste Institutionen
- gelten **nicht** für **privatrechtlich** organisierte Institutionen oder Privatpersonen

Archivgesetze

- konkretisieren das Recht auf Informationsfreiheit für die Nutzenden im Bereich der Archive
- schränken das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für die betroffenen Personen ein
- schaffen einen Ausgleich zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und „Recht auf Neugier“ durch die Festlegung von Schutzfristen
- geben eine Richtschnur für den „postmortalen Persönlichkeitsschutz“

Privatrechtlich organisierte Archive

- unterliegen keinem Archivgesetz, aber der DSGVO
- können für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke** personenbezogene Daten verarbeiten
- stützen sich dabei auf § 29 Abs. 1 BDSG
- müssen dabei angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person ergreifen (z.B. Benutzungsordnung mit Schutzvorschriften)
- wenden das Allgemeine Persönlichkeitsrecht direkt an

Das allgemeine Nutzungsrecht

§ 6 Abs. 1 ArchivG NRW

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das **Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen**, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

Die Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen

§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW

Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. **zehn Jahren nach dem Tod** der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
2. **hundert Jahren nach der Geburt** der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist, und
3. **sechzig Jahren nach Entstehung** der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind.

Längere allgemeine Schutzfrist

§ 7 Abs. 4 ArchivG NRW

Für Unterlagen, die das Landesarchiv nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung. Dies gilt auch für solches **Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.**

§ 11 Abs. 3 BArchG

Archivgut des Bundes, das aus Unterlagen besteht, die der Geheimhaltungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 unterliegen, darf **erst 60 Jahre nach seiner Entstehung** genutzt werden.

Personenbezogene Schutzfristen

- Bei personenbezogenen Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen, sind die längere allgemeine Schutzfrist und die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut **gemeinsam anzuwenden**.

Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist

§ 7 Abs. 6 ArchG NRW

Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 1 und 4 unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen in die Nutzung **eingewilligt** haben,
2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, (...)
3. die Nutzung zu benannten **wissenschaftlichen Zwecken** oder zur Wahrnehmung eines **rechtlichen Interesses** erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass **schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden**,
4. dies im **überwiegenden öffentlichen Interesse** liegt.

Verkürzung der längeren allgemeinen Schutzfrist

§ 12 Abs. 3 BArchG

Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 11 Absatz 3 **um höchstens 30 Jahre verkürzen oder verlängern**, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

So bei Geheimhaltungsvorschriften des Bundes auch in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein.

Besondere Versagungsgründe

§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW

Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu **versagen**, wenn

(...)

2. es wegen **überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person** geheim gehalten werden muss,
3. **schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt** würden,
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer **Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt** würden
(...)

Archivgesetze

- sind Konkretisierungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- definieren mit der personenbezogenen Schutzfrist den „Normalfall“ des postmortalen Persönlichkeitsschutzes
- enthalten ein flexibles Instrumentarium zur Verkürzung von Schutzfristen, aber auch zur Nutzungsversagung, wenn noch schutzwürdige Belange bestehen
- sollten nicht schematisch angewendet werden, sondern mit individueller Grundrechtsabwägung
- schaffen einen Ausgleich zwischen Benutzungswunsch und schutzwürdigen Belangen
- stehen daher bei richtiger Anwendung einem Aufarbeitungsvorhaben nicht im Wege

3. Ärztliche Unterlagen – ein Sonderfall?

Reichen die Schutzfristen bei ärztlichen Unterlagen aus?

- Die Dauer der ärztlichen Schweigepflicht ist nicht gesetzlich definiert.
- **Zweck** der Schweigepflicht: **Vertrauen im Behandlungsverhältnis** und Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. **postmortaler Persönlichkeitsschutz** der behandelten Person

Vertrauen im Behandlungsverhältnis

BVerfG 1972

„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt.“

→ Aber: Behandlungsverhältnis endet mit dem Tod.

Postmortaler Persönlichkeitsschutz

- beruht auf dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG
- Geschützt wird die in der Erinnerung „fortwirkende Persönlichkeit gegen Entstellungen, Herabwürdigungen, Erniedrigungen sowie dagegen, dass der Geltungsanspruch, den [der Verstorbene] durch seine Lebensleistung erworben hat, in kränkender Weise missachtet wird“ (Handbuch des Persönlichkeitsrechts, S. 604f.)
- grundsätzlich unbegrenzt: schwindet in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt (BGH 1989)

Reichen die Schutzfristen bei ärztlichen Unterlagen aus?

- Es ist individuell festzustellen, wie lange noch ein Interesse der verstorbenen Person an der Geheimhaltung bestehen könnte. Im Regelfall dürften die Schutzfristen ausreichen.
- In wenigen Einzelfällen kann eine Verlängerung der Schutzfrist oder Versagung der Benutzung aufgrund schutzwürdiger Belange Dritter angebracht sein.

Fazit

- Sowohl bei Einsichtnahme in Archivunterlagen als auch bei der Veröffentlichung von Ergebnissen von Aufarbeitungsprojekten sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen und der postmortale Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen.
- Eine Entscheidung über Einsichtnahme oder Veröffentlichung setzt stets eine Abwägung zwischen den Grundrechten der betroffenen Personen und der Einsichtsbegehrenden voraus.
- Die archivischen Schutzfristen geben hierfür Richtlinien und berücksichtigen bereits den besonderen Schutz sensibler Unterlagen.
- Dennoch ersetzen sie nicht vollständig die Abwägung im Einzelfall. Die Schutzfrist gibt nur den Regelfall an.
- Bei Aufarbeitungsvorhaben mit Daten lebender Personen ist es hilfreich, vor der Archivbenutzung Datenschutzkonzepte zu erarbeiten.